Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 405/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Bell					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Erlass der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim ab dem 01.01.2026**

Beschlussvorschlag

Die Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Ziele des Neuerlasses der Satzung sind:
a) Einführung von Hundesteuerbescheiden mit Dauerwirkung (Wegfall des Versands von jährlichen Hundesteuerbescheiden)
b) Anpassung an die Gesetzeslage und die fortgeschrittene Rechtsprechung

Eine Anpassung der Steuersätze erfolgt **nicht**.

2. Sachverhalt

Im Hinblick auf die fortgeführte Rechtsprechung und Gesetzeslage und eine rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften ist die „Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim" anzupassen. Grundlage der Anpassung der einzelnen Passagen der Satzung bildet hierbei die geänderte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Dabei ist in Folge der erforderlichen Anpassung der Präambel die Satzung neu zu erlassen.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen sind im Wesentlichen folgende Anpassungen bei der neuen Satzung erforderlich:

Bescheid mit Dauerwirkung §7 (4)

Die Steuer soll durch einen Bescheid mit Dauerwirkung erhoben werden. Der Steuerbescheid gilt für die folgenden Kalenderjahre fort, solange sich die für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Im Jahr 2026 werden daher letztmalig vollständig neue Hundesteuerbescheide erlassen; danach erfolgt ein Bescheid nur noch bei Änderungen der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen, beispielsweise bei einer Änderung des Hundebestands oder einer Anpassung der Steuersätze, vgl. §7 (4). Die Umstellung auf Dauerbescheide dient der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit, da weniger Papier verbraucht und Verwaltungsaufwand reduziert wird. Gleichzeitig wird die Effizienz der Verwaltung gesteigert, da wiederholte Bescheiderstellungen entfallen, solange sich die Grundlagen nicht ändern.

Beginn und Ende der Steuerpflicht §6 (1)
Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wurde. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, vor dem Monat in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

In der derzeit gültigen Fassung wurde der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. des Monats vorverlagert und das Ende der Steuerpflicht auf den Ablauf des Monats zurückverlagert. Die nun vorgesehene Anpassung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit aufgrund aktuell ergangener Rechtsprechung und Klarheit bei der Festlegung des steuerpflichtigen Zeitraums.

Erfüllung mehrerer steuermäßigender Tatbestände §5 (2)

Erfüllt die Haltung des Hundes den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird die Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste für diesen Hund erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.

Diese klarstellende Regelung war vorher nicht in der Satzung enthalten.

Geschlechtergerechte Formulierung

Der gesamte Satzungstext wurde unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit aktualisiert.

Die Höhe der Steuersätze, sowie grundsätzliche Ermäßigungs- oder Steuerbefreiungstatbestände werden mit der neuen Satzung nicht geändert.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Durch den Nichterlass der Satzung wird auf eine rechtssichere Anpassung verzichtet

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Veröffentlichung der Satzung fallen Bekanntmachungskosten an.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt